

# Neues Verpackungsgesetz seit 01.01.2019 in Deutschland – was bedeutet das für den Weinexport nach Deutschland?

Das Ziel der **EU-Verpackungsrichtlinie** ist insbesondere das Schaffen eines rechtlichen Rahmens, um einen funktionierenden und fairen Wettbewerb zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen zu ermöglichen. Dabei wird dem Gedanken des "nachhaltigen Wirtschaftens" und dem "Verursacherprinzip" Rechnung getragen.

Verpackungsabfälle sollen möglichst vermieden werden, nicht vermeidbare Verpackungen sind zu sammeln und einer Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die Hauptverantwortung dafür sollen diejenigen, die Verpackungsmaterial in Verkehr setzen oder verwenden, tragen.

Die Umsetzung der EU-Verpackungsrichtlinie obliegt jedem Mitgliedsstaat selbst, woraus das rechtsgültige **Verpackungsgesetz bzw. die rechtsgültige Verpackungsverordnung** des jeweiligen Mitgliedsstaates resultiert.

---

## ARA AG in Österreich

In Österreich ist es üblich, dass die ARA AG (Altstoff Recycling Austria) alle Verpflichtungen, die ein Hersteller, Importeur oder Abpacker nach der österreichischen Verpackungsverordnung hat, übernimmt. Zu diesem Zweck wird eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung mit der ARA AG abgeschlossen und das entsprechende Entpflichtungsentgelt entrichtet.

Im Folgenden wird auf die Umsetzung der Verpackungsverordnung im Rahmen des deutschen Verpackungsgesetzes eingegangen.

---

## Wann herrscht Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht für Österreichische Winzer?

Sobald ein Weinproduzent Wein in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (z.B. Weinflaschen, Versandverpackungen, Füllmaterial) - über welchen Vertriebsweg auch immer - an private Endverbraucher bzw. an Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen in Deutschland versendet, besteht eine Registrierungs- (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister) bzw. Lizenzierungspflicht (bei einem dualen System) in Deutschland.

**Vergleichbare Anfallstellen sind z.B.:** Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadion.

---

## Praxisbeispiele, bei denen eine Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht besteht:

- Der Weinproduzent versendet die Weinflaschen direkt an den privaten Endverbraucher aufgrund einer telefonischen Bestellung (oder z.B. einer Bestellung über den Onlineshop)
- Der Weinproduzent versendet die Weinflaschen direkt an vergleichbare Anfallstellen

---

## ACHTUNG bei Lieferung der Weinflaschen an Wiederverkäufer

Liefert ein österreichischer Weinproduzent Wein in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (z.B. Weinflaschen, Versandverpackungen, Füllmaterial) an deutsche Wiederverkäufer, besteht die Registrierungs- bzw. Systembeteiligungspflicht nur dann, wenn der österreichische Weinproduzent beim Grenzübertritt noch Eigentümer (er trägt die rechtliche Verantwortung für die verpackte Ware zum Zeitpunkt des Grenzwechsels) der z.B. Weinflaschen ist. Denn dann ist der Weinproduzent auch Erstinverkehrbringer in Deutschland, da er die Weinflaschen erst in Deutschland an den Wiederverkäufer übergibt.

Praxisbeispiel, bei dem Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht besteht:

- Die Weinflaschen **werden** z.B. von einer Spedition vom Weinproduzenten an den Wiederverkäufer **geliefert** und es ist vertraglich z.B. die Lieferung „Frei Haus“ vereinbart. Die Weinflaschen werden erst beim Wiederverkäufer in Deutschland übergeben.

Praxisbeispiel, bei dem **KEINE** Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht besteht:

- Der Wiederverkäufer in Deutschland **lässt** die Weinflaschen z.B. von einer Spedition beim Weinproduzenten in Österreich **abholen**. Für den deutschen Wiederverkäufer besteht Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht, da das Risiko in diesem Fall beim Wiederverkäufer, der die Ware transportieren lässt, liegt. Für den Weinproduzenten besteht keine Pflicht. Vertraglich ist zwischen Weinproduzenten und Wiederverkäufer z.B. „Ab-Werk“ vereinbart.

Wichtig ist, dass diese Vereinbarung für beide Seiten rechtsverbindlich vor dem Inverkehrbringen in Deutschland durchgeführt wird.

Für Transportverpackungen, die in der Handelskette (beim Wiederverkäufer) hängen bleiben (jedoch typischerweise nie beim privaten Endverbraucher landen) besteht keine Registrierungs- bzw. Systembeteiligungspflicht.

Transportverpackungen sind Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Klassisches Beispiel ist z.B. eine Palette oder die Schrumpffolie um die Palette. Diese sind typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt. Entscheidend ist somit, wo diese Verpackung typischerweise als Abfall anfällt.

Für die Transportverpackungen gilt gem. § 15 Abs. 1 VerpackG die sog. „Rücknahmepflicht“ (die Rücknahme und Verwertung dieser Verpackungen ist durch die Beteiligten selbst zu organisieren). Dies sollte unbedingt auch vorab geklärt werden.

---

Was ist bei Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht eines Weinproduzenten zu tun?

1.) Der Weinproduzent muss sich **vor dem erstmaligen Inverkehrbringen** bei der neu eingerichteten Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister **registrieren** (Kostenlos).

**Das Herstellerregister wird im Internet veröffentlicht und ist für jedermann einsehbar!**

**Der Weinproduzent, hat sicherzustellen, dass entsprechende Steuern, die bei einem Weinverkauf in Deutschland abzuführen sind, rechtmäßig abgeführt werden!**

**Registrierungsvorgang:** Einstieg unter der Website [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) und rechts oben auf „LOGIN LUCID“ klicken

Anschließend sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers
- europäische oder nationale Steuernummer (UST-ID)
- Markennamen, unter dem die Verpackungen in Verkehr gebracht werden
- Kontaktdaten des Herstellers (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)
- Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person
- nationale Kennnummer (sofern vorhanden Handelsregister-Nr., alternativ die Gewerbeschein-Nr.)
- Erklärung über die Systembeteiligung bzw. über eine Teilnahme an einer sog. Branchenlösung
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

Über einen per E-Mail versendeten Aktivierungslink muss das Login innerhalb von 24 Stunden aktiviert und danach die Registrierung innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen werden.

## 2.) Lizenzvertrag mit einem dualen System

- Kontaktaufnahme des Weinproduzenten mit einem dualen Systemen lt. Liste unter: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service/>
- Für die Beteiligung an einem dualen System ist die Angabe der Registrierungsnummer vom zentralen Verpackungsregister erforderlich.
- Das **Lizenzentgelt** der dualen Systeme orientiert sich am Verursachungsprinzip und berücksichtigt die unterschiedlichen Sammel-, Sortier- und Verwertungskosten für die verschiedenen Verpackungsmaterialien. Da es verschiedene duale Systeme gibt, empfiehlt es sich, die Lizenzgebühren der auf dem Markt zugelassenen Anbieter vor einer Beteiligung zu vergleichen. Zwischenzeitlich bieten bereits die meisten Anbieter einen Tarif für Unternehmen an, die nur geringe Stückzahlen/Kleinstmengen in Verkehr bringen.
- Alle Angaben, die im Rahmen der Systembeteiligung an das duale System gemeldet werden, müssen ebenfalls der Zentralen Stelle mitgeteilt werden.
- Eingangs wird, meist basierend auf den Vorjahresverkaufsmengen in Deutschland seitens des Weinproduzenten abgeschätzt, wie viel an Menge an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen er in Verkehr bringen wird und am Jahresende werden dann die tatsächlichen Mengen bekannt gegeben.
- Wurde im vorangegangenen Kalenderjahr die Ist-Menge an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei einer der drei folgenden Mengenschwellen überschritten, besteht zusätzlich die Pflicht der Abgabe einer Vollständigkeitserklärung: Glas: > 80 000 kg; Papier, Pappe, Karton: > 50 000 kg; Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartons, sonstige Verbunde: > 30 000 kg

---

### Nichtbeachtung der Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht

Wer den rechtlichen Vorgaben zuwiderhandelt, verhält sich wettbewerbswidrig. Die Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Falle einer Nichtregistrierung mit einer Geldbuße bis zu EUR 100.000, im Falle einer Nichtbeteiligung an einem dualen System mit einem Bußgeld bis zu EUR 200.000 geahndet werden kann (siehe § 34 VerpackG). Zudem können Verbraucherschutz- oder Wettbewerbsverbände sowie Mitbewerber (vertreten durch ihre Anwälte) mit wettbewerbsrechtlichen kostenpflichtigen Abmahnungen gegen Unternehmen vorgehen, die die entsprechenden Verpflichtungen nicht einhalten.

---

### Hilfestellung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Systembeteiligungspflicht können die Weinproduzenten ebenso, anstatt selbst, einen Vertrag mit einem dualen System abzuschließen, einen Abschluss mit einem Dritten (Dienstleister wie z.B. die Firma **take-e-way**) beauftragen. Dienstleister wie z.B. take-e-way übernehmen u.a. für österreichische Hersteller die entsprechenden Verpflichtungen nach dem Verpackungsgesetz bzw. stehen gerne für weitere Fragen zur Verfügung. Nähere Infos unter: [www.take-e-way.de](http://www.take-e-way.de). Die oben erwähnte Registrierung muss auch in diesem Fall vom Weinproduzenten selbst abgeschlossen werden.

### **Wichtige Internetadressen:**

- Ist meine Verpackung systembeteiligungspflichtig?
  - Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ab S. 39:  
[https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/01-000\\_Getraenke\\_Katalog\\_ZS.pdf](https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/01-000_Getraenke_Katalog_ZS.pdf)
- <https://www.wko.at/branchen/sbg/handel/de-verpackungsgesetz2019.html>

### **Fragen richten Sie bitte an:**

- Verena Klöckl, [verena.kloeckl@lk-bgld.at](mailto:verena.kloeckl@lk-bgld.at) , 02682 702 652
- Manuela Fallmann , AußenwirtschaftsCenter Berlin, [berlin@wko.at](mailto:berlin@wko.at) +49 30 25 75 75 0

Dieser Fachartikel wurde in Zusammenarbeit mit Fr. Manuela Fallmann verfasst. Der Artikel zielt keinesfalls auf Vollständigkeit ab, sondern soll lediglich einen groben Überblick geben, um ein besseres Verständnis der Grundsätze zu unterstützen. Umfangreiche Informationen sind zu finden unter: [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) oder unter <https://www.wko.at/branchen/sbg/handel/de-verpackungsgesetz2019.html>

Ing. Verena Klöckl, BA  
Bgld. LK, Eisenstadt